

25.09.2002

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes

A Problem

Das Kabinett hat im Rahmen seiner Beratungen zum Haushaltsentwurf 2003 an das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung den Auftrag erteilt, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der die rechtliche Grundlage für Gebühren für Langzeitstudierende, Zweitstudien sowie Studien im Alter in Höhe von jeweils 650 € schafft.

Der Auftrag beinhaltet gleichzeitig die Verpflichtung, schnellstmöglich Studienkonten für die Studierenden an den staatlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen einzuführen.

Es bleibt die Politik der Landesregierung, jedem Studierenden in Nordrhein-Westfalen ein kostenfreies Erststudium zu ermöglichen. Klar ist aber auch, dass die unbegrenzte Inanspruchnahme von Hochschulleistungen weder bildungspolitisch zielführend noch finanzpolitisch vertretbar ist. In Anbetracht der gesamtwirtschaftlichen Situation, der begrenzten Ausbildungskapazitäten und der finanziellen Belastungen der Hochschulen ist es deshalb gerechtfertigt, die Gebührenfreiheit nicht länger für unbegrenzte Zeit, ausnahmslos für jedes Studium und jeden Personenkreis zu gewährleisten. Ein Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und ein Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, bleiben aber auch künftig grundsätzlich gebührenfrei. Damit wird dem Kerngehalt der Studiengebührenfreiheit in Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen.

Datum des Originals: 03.09.2002/Ausgegeben: 26.09.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein - Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43 Telefon (02 11) 8 84 - 24 39, zu beziehen

B Lösung

Aufhebung des bisher gültigen Hochschulgebührengesetzes in der Fassung vom 26.01.1982, zuletzt geändert durch Art. 51 d. des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).

Entwurf eines neuen "Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren" mit Gebührentatbeständen für Langzeitstudierende, Zweitstudien und Studien im Alter sowie mit einer Rechtsgrundlage zur Einrichtung von Studienkonten an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Ja. Derzeit noch nicht quantifizierbar.

Für Zinsbeihilfen und Verwaltungskosten gemäß § 3 Abs. 8 und § 4 Abs. 1 Satz 4 sowie Ausfallbürgschaften: maximal 5 Mio. Euro pro Jahr. Das Ausfallrisiko für uneinbringliche Darlehen ist derzeit noch nicht quantifizierbar.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes

Artikel 1**Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes**

Das Hochschulgebührengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 (GV. NRW. S. 70), zuletzt geändert durch Art. 51 d. des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) wird aufgehoben. Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung zur Erhebung von Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fernstudien an der Fernuniversität in Hagen nach Art. 2, § 9 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes gelten die §§ 3 a, 4 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 und Abs. 2 des Hochschulgebührengesetzes in der in Satz 1 genannten Fassung fort.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**Hochschulgebührengesetz****§ 3 a
Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial**

- (1) Die Grundgebühr für den Bezug von Fernstudienmaterial beträgt für Studenten, Zweithörer und Gasthörer 90,- Euro je Halbjahr.
- (2) Die Entrichtung der Grundgebühr berechtigt zum Bezug von 10 Kurseinheiten.
- (3) Für jede darüber hinausgehende Kurseinheit beträgt die Gebühr 9,- Euro. Für studienvorbereitende Kurse vor der Einschreibung oder Zulassung ist nur die Gebühr für die Kurseinheiten zu entrichten; eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- (4) Die Fernuniversität wird ermächtigt, bis zur Höhe einer im Haushaltsplan für die Fernuniversität ausgewiesenen Gebührenerlasssumme bedürftigen Studenten, Zweithörern oder Gasthörern auf Antrag Erlaß oder Ermäßigung der Gebühren nach Absatz 1 und 3 zu gewähren.
- (5) Die Fernuniversität kann den Versand von Fernstudienmaterial von dem Nachweis der Entrichtung der Gebühren nach Absatz 1 und 3 abhängig machen.
- (6) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei der Herstellung und dem Versand der Materialien neu festzusetzen. Durch Rechtsverordnung des Mi-

nisters für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzminister soll vorgesehen werden, die Gebühr nach Absatz 1 zu ermäßigen, sofern für einen vorangegangenen Studienabschnitt die erfolgreiche Teilnahme am Fernstudium nachgewiesen wird. Dabei ist die Art des Nachweises näher zu bestimmen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Es entsteht

1. die Gasthörergebühr (§ 2 und § 2 a) mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer,
2. die Ausfertigungsgebühr (§ 3 Nrn. 1 und 2) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
3. die Säumnisgebühr (§ 3 Nr. 3) mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,
4. die Gebühr für eine Änderung der Belegung (§ 3 Nr. 3) mit dem Antrag auf Änderung der Belegung,
5. die Grundgebühr (§ 3 a Abs. 1) mit der Einschreibung, Rückmeldung oder Zulassung bei der Fernuniversität,
6. die Gebühr für eine Kurseinheit (§ 3 a Abs. 3) mit dem Belegen.

(2) Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.

Artikel 2

Gesetz zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG)

ERSTER ABSCHNITT Studienkonten und Gebühren

§ 1

Studiengebührenfreiheit

(1) Für ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und für ein Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, werden Studiengebühren nicht erhoben; Ausnahmen sind nur nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässig.

(2) Ein Studium in einem konsekutiven Studiengang im Sinne dieses Gesetzes ist ein Studium, das aufbauend auf dem Erwerb des Bachelor- oder Bakkalaureusgrades zu einem ersten Masterabschluss führt.

§ 2

Einrichtung von Studienkonten, Gebühr nach Verbrauch des Studienguthabens

(1) Bis zum Wintersemester 2004/2005 werden für die Studierenden an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Studienkonten eingerichtet. Studienkonten gewähren Studienguthaben für den gebührenfreien Erwerb eines ersten, berufsqualifizierenden Studienabschlusses und für den gebührenfreien Erwerb eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses im Rahmen eines Studiums in einem konsekutiven Studiengang. Die Studienguthaben umfassen in der Regel das 1,25-fache des von der jeweiligen Prüfungsordnung vorgeschriebenen Studienvolumens und erstrecken sich auf eine Laufzeit von maximal der doppelten Regelstudiendauer. Sie gewähren darüber hinaus die Möglichkeit, Studienguthaben, die nicht für den Erwerb eines ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Studienabschlusses im Sinne des Satzes 2 verbraucht worden sind, im Rahmen anderweitiger Studien in Anspruch zu nehmen.

(2) Mit Einrichtung von Studienkonten werden von Studierenden, deren Studienguthaben verbraucht ist, für die weiteren Studien Gebühren erhoben. Hiervon ausgenommen sind Studierende, die eine Gebühr nach § 4 oder § 5 entrichten.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Führung von Studienkonten und die Erhebung von Gebühren nach Absatz 2 zu erlassen. In der Rechtsverordnung sind insbesondere die Höhe des Studienguthabens studiengangsbezogen, der Abbuchungsmodus, die Ausnahmen, in denen das Guthaben nicht oder geringer belastet wird, die Verwendung des Restguthabens sowie die Höhe der Gebühr (Gebührensätze) nach Absatz 2 festzulegen. Die §§ 3 bis 6, 9 bis 22, 25 Abs.1 und §§ 26 bis 28 des Gebüh-

rengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung, soweit in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Ministerium kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung jederzeit widerruflich ganz oder teilweise auf die Hochschulen übertragen.

§ 3

Gebühr vor Einrichtung von Studienkonten

(1) Bis zur Einrichtung von Studienkonten werden von Studierenden

1. in Studiengängen mit mindestens 8-semesteriger Regelstudienzeit, wenn die Regelstudienzeit zuzüglich vier Semestern,
2. in Studiengängen mit weniger als 8-semesteriger Regelstudienzeit, wenn die Regelstudienzeit zuzüglich drei Semestern, und
3. in konsekutiv studierten Masterstudiengängen, wenn die Regelstudienzeit zuzüglich einem Semester überschritten ist

für jedes weitere Semester Gebühren erheben. § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Von der Erhebung einer Gebühr nach Satz 1 ausgenommen sind Studierende in einem Promotionsstudium, Studierende in einem Erweiterungsstudium für Lehrämter sowie in einem Zweitstudium zur Erlangung einer Lehramtsbefähigung, soweit sie nicht gleichzeitig in einem anderen Studiengang immatrikuliert sind. Bei gleichzeitiger Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen ist eine Gebühr nach Satz 1 nur einmal zu entrichten.

(2) Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung. Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweier Studiengänge berufsrechtlich erforderlich, werden die Regelstudienzeiten beider Studiengänge im Rahmen des Absatzes 1 addiert.

(3) Wechsel des Studiengangs bis zum Beginn des dritten Hochschulsemesters bleiben bei der Berechnung des nach Absatz 1 gebührenfreien Zeitraums unberücksichtigt. Im Übrigen werden alle Semester in einem Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes berücksichtigt. In einem konsekutiv studierten Masterstudiengang werden nur bereits absolvierte Semester in einem Masterstudiengang berücksichtigt. Auf Antrag der Studierenden werden Semester nicht berücksichtigt, für die Studiengebühren entrichtet worden sind. Studienzeiten als eingeschriebene Teilzeitstudierende oder eingeschriebener Teilzeitstudierender werden entsprechend berücksichtigt und auf volle Semester abgerundet. Im Rahmen der Regelstudienzeit gilt dies nur, soweit ihre Bemessung nicht bereits das Teilzeitstudium berücksichtigt. Beurlaubungssemester werden nicht berücksichtigt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die die Prüfung der Voraussetzungen einer Gebührenerhebung nach Absatz 1 ermöglichen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls können die Hochschulen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten in einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Gebühr nach Absatz 1 zu entrichten.

(5) Die Gebührenpflicht wird auf Antrag hinausgeschoben um Zeiten

1. der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit,
2. in denen Studierende als gewählte Vertreterinnen und Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studentenwerke mitwirken, soweit sie nicht für diese Tätigkeit beurlaubt sind, höchstens jedoch um drei Semester,

3. in denen Studierende das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen, soweit sie nicht für diese Tätigkeit beurlaubt sind, höchstens jedoch um drei Semester.

(6) Eine Gebührenpflicht besteht nicht für Semester, in denen Studierende Aufgaben nach Absatz 5 in dem dort genannten Zeitrahmen wahrnehmen, Beurlaubungssemester, integrierte Praxis- und Auslandssemester sowie für Semester, in denen Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten.

(7) Veränderungen der Gebührenpflichtigkeit aufgrund

1. eines Wechsels der Hochschule oder des Studiengangs,
2. der Aufnahme des Studiums in einem weiteren Studiengang oder
3. des Abbruchs des Studiums in einem von mehreren Studiengängen

lassen die Rechtmäßigkeit einer Gebührenfreiheit oder Gebührenpflicht in den vorangegangenen Semestern unberührt.

(8) Das Land kann nach Maßgabe des Haushalts Zinsbeihilfen zu Darlehen leisten, die die nach den Absätzen 1 bis 7 gebührenpflichtigen Studierenden für die Finanzierung von Studiengebühren aufnehmen. Das Land kann ferner die hierbei entstehenden Verwaltungskosten tragen.

§ 4

Zweitstudiengebühr

(1) Von Studierenden, die nach einem abgeschlossenen Studium an einer Hochschule im Sinne der § 1 Satz 1, § 73 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes in einem Studiengang immatrikuliert sind (Zweitstudium), werden Gebühren erhoben. Dies gilt für ausländische Studierende auch nach einem abgeschlossenen Studium an einer ausländischen Hochschule. Als Zweitstudium gilt nicht ein Promotionsstudium, ein Erweiterungsstudium für Lehrämter sowie ein Studium in einem konsekutiven Studiengang gemäß § 1 Abs. 2. § 3 Abs. 4 und 8 gelten entsprechend.

(2) Zweitstudiengebührenpflichtig ist auch, wer nach Abschluss eines gebührenfreien Studiums an einer staatlich anerkannten Hochschule, die zur Durchführung ihrer Aufgaben Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhält, ein zweites oder weiteres Studium aufnimmt. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Von der Erhebung einer Zweitstudiengebühr ausgenommen sind Studierende,

1. die eine Gebühr nach § 5 entrichten,
2. die beurlaubt sind,
3. die das Zweitstudium absolvieren, weil es nach berufsrechtlichen Vorschriften für die Ausübung des angestrebten Berufs notwendig ist,
4. die das Zweitstudium absolvieren, um eine Lehramtsbefähigung zu erlangen.

Von der Erhebung einer Zweitstudiengebühr sind darüber hinaus ausgenommen ausländische Studierende, die immatrikuliert sind oder werden

1. im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren, soweit Gegenseitigkeit besteht,
2. im Rahmen von Förderprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden.

§ 5

Gebühr für das Studium im Alter

Von Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind oder werden und die zu Beginn des Semesters das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden Gebühren erhoben. § 4 Abs. 3 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 6**Allgemeine und besondere Gasthörer-
gebühr**

(1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 71 Abs. 3 Hochschulgesetz und der § 36 Abs. 1 Satz 1 Kunsthochschulgesetz i. V. m. § 70 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen werden allgemeine Gasthörergebühren erhoben.

(2) Besondere Gasthörergebühren sind für die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 90 Hochschulgesetz zu entrichten.

(3) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer kann vom Nachweis der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 7**Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren**

Für

1. die Ausfertigung einer Zeitschrift des Studenausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades,
2. den mit einer verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung, mit einem verspäteten Belegen, mit einer nachträglichen Änderung des Belegens sowie mit einem verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlen verbundenen besonderen Verwaltungsaufwand

werden Gebühren erhoben.

ZWEITER ABSCHNITT

Anwendungsbereich, Rechtsverordnungsermächtigung und Übergangsvorschriften

§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die in diesem Gesetz genannten Gebühren werden an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen erhoben. § 6 Absatz 1 gilt nicht für die Fernuniversität in Hagen.

(2) Prüfungsgebühren für Hochschulprüfungen werden nicht erhoben.

(3) Unberührt bleiben Gebühren an den Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Rechtsverordnungsermächtigung

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erhebung der Gebühren nach den §§ 3 bis 7 zu erlassen. Die §§ 3 bis 6, 9 bis 22, 25 Abs. 1 und §§ 26 bis 28 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien zu erlassen. Für die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Satz 1 zu erhebenden Gebühren finden die §§ 3 bis 6, 9 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung, soweit in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das Ministerium kann die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung jederzeit widerruflich ganz oder teilweise auf die Hochschulen übertragen.

§ 10

Verwaltungsvorschriften, fachlich zuständiges Ministerium

(1) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Die Gebühren nach den §§ 3 bis 5 werden erstmalig zum Sommersemester 2003 erhoben.

Für diesen Erhebungszeitraum entstehen diese Gebühren zum Ersten des Monats, der dem Beginn des Sommersemesters 2003 vorausgeht; sie werden mit der Entstehung fällig.

(2) Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen erhoben.

(3) Gasthörerinnen und Gasthörer, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes an einem weiterbildenden Studium teilnehmen, welches nach dem Hochschulgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 2001 (GV. NRW. S. 812) einem Studiengang im Sinne der §§ 84, 88 HG entspricht, sind Zweitstudierende im Sinne des § 4 dieses Gesetzes; die Zweitstudiengebühr ist nicht höher als die bisherige besondere Gasthörerengebühr.

Artikel 3 **Bestimmungen über die Erhebung der** **Gebühren nach dem Studienkonten- und** **Finanzierungsgesetz**

Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Art. 2, § 9 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes gilt Folgendes:

§ 1 **Gebührenhöhe**

(1) Die Zweitstudiengebühr nach § 4 StKFG, die Gebühr für das Studium im Alter nach § 5 StKFG sowie die Gebühr vor Einrichtung von Studienkonten nach § 3 StKFG betragen jeweils 650 € pro Semester. Eingeschriebene Teilzeitstudierende zahlen entsprechend reduzierte Gebühren.

(2) Die allgemeine Gasthörergebühr nach § 6 Abs. 1 StKFG beträgt 75 € pro Semester.

(3) Die Höhe der besonderen Gasthörergebühr nach § 6 Abs. 2 StKFG ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung in den Hochschulen zugrunde zu legen.

Die besondere Gasthörergebühr ist von der Hochschule für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen; sie beträgt mindestens 75 € pro Semester.

(4) Die Ausfertigungsgebühren nach § 7 Nr. 1 StKFG betragen 25 €.
Die Gebühren nach § 7 Nr. 2 StKFG betragen jeweils 25 €.

§ 2 **Gebührenermäßigung, Gebührenerlass**

(1) Die Gebühr vor Einrichtung von Studienkonten nach § 3 StKFG, die Zweitstudiengebühr nach § 4 StKFG, die Gebühr für das Studium im Alter nach § 5 StKFG können auf Antrag von der Hochschule ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Einziehung der Gebühr aufgrund besonderer

Umstände des Einzelfalls für die Studierende oder den Studierenden eine unbillige Härte darstellt. Eine unbillige Härte liegt bei der Einziehung der Gebühr nach § 3 StKFG in der Regel vor bei einer

1. studienzeitverlängernden Auswirkung einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
2. studienzeitverlängernden Folge als Opfer einer Straftat,
3. wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung.

(2) Die Hochschule kann bedürftigen Teilnehmern auf Antrag Ermäßigung oder Erlass der besonderen Gasthörergebühr nach § 6 Abs. 2 StKFG bis zur Höhe von 10 vom Hundert der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme gewähren. Sie kann die Gebühr, soweit sie nicht von einem Dritten übernommen wird, bis zu einem Betrag von 50 € erlassen, wenn an dem Weiterbildungsangebot im Hinblick auf die Zielgruppe und den angestrebten Erfolg ein vom zuständigen Fachministerium festgestelltes besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Es entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung

1. der Gebühr vor Einrichtung von Studienkonten nach § 3 StKFG, die Zweitstudiengebühr nach § 4 StKFG und die Gebühr für das Studium im Alter nach § 5 StKFG mit Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung,
2. der allgemeine und die besondere Gasthörergebühr nach § 6 StKFG mit Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer,
3. der Ausfertigungsgebühren nach § 7 Nr. 1 StKFG mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
4. der Verspätungsgebühren nach § 7 Nr. 2 StKFG mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,

5. der Gebühr für eine nachträgliche Änderung des Belegens nach § 7 Nr. 2 StKFG mit dem Antrag auf Änderung der Belegung.

(2) Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.

Artikel 4 **Fortgelten bereits erlassener Rechtsverordnungen**

Die "Verordnung über die Ermäßigung der Grundgebühr für den Bezug von Fernstudienmaterial an der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen" vom 4. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 43) sowie die "Verordnung zur Erhebung von Gebühren für die Fachhochschule Gelsenkirchen im Modellprojekt Virtuelle Hochschule (Gebührenerhebungsverordnung VFH Gelsenkirchen - GEB.VO VFH)" vom 20. März 2002 (GV. NRW. S. 109) gelten bis zu einer Änderung oder Aufhebung durch den Verordnungsgeber fort.

Artikel 5 **Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. September 2001 (GV. NRW S. 812), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Das Gesetz zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren bleibt unberührt."

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

§ 10 **Studiengebührenfreiheit**

Für ein Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und für ein Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, werden Studiengebühren nicht erhoben. Das Hochschulgebührengesetz bleibt unberührt.

2. § 90 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 90
Weiterbildendes Studium

(2) Das weiterbildende Studium steht Studienbewerberinnen und Studienbewerbern offen, die die erforderliche Eignung im Beruf, insbesondere durch eine Berufsausbildung, durch ein Studium oder auf andere Weise erworben haben. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung zum weiterbildenden Studium. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Hochschule kann Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am weiterbildenden Studium treffen. Entspricht das weiterbildende Studium einem Studiengang im Sinne der §§ 84, 88, gelten §§ 66, 67 entsprechend.

(3) Die Hochschule kann das weiterbildende Studium auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. Im Falle des Absatzes 2 Satz 5 bedarf sie der Genehmigung des Ministeriums; § 108 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zu einem studiengebührenfreien Angebot von Studiengängen (§ 10) wird hiervon nicht berührt.

3. § 71 Abs. 3 Satz 1 HG wird wie folgt neu gefasst:

§ 71
Zweithörerinnen oder Zweithörer, Gasthörerinnen oder Gasthörer

"Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden; sie gelten als Teilnehmerinnen und Teilnehmer am weiterbildenden Studium im Sinne des § 90 Abs. 1, wenn sie die Eignungsvoraussetzungen für die von Ihnen besuchten Lehrveranstaltungen nach § 90 Abs. 2 Sätze 1 und 2 in ihrer Person erfüllen."

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die an einer Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 66 ist nicht erforderlich. § 68 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Fall des § 68 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c ist eine Zulassung für die Dauer der Exmatrikulation ausgeschlossen. Von den Fällen der Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 90 Abs. 2 Satz 5 abgesehen, sind Gasthörerinnen oder Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teil-

4. § 71 Abs. 3 Satz 5 HG wird wie folgt neu gefasst:

"Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen und - abgesehen von den Fällen der Teilnahme am weiterbildenden Studium - Leistungsnachweise zu erwerben."

5. § 92 Abs. 3 Satz 5 HG wird wie folgt neu gefasst:

"Für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend."

nahme an Lehrveranstaltungen erhalten. § 90 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Die notwendigen Feststellungen trifft die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium oder einen ersten Studienabschnitt eines entsprechenden Studienganges angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Studienkonten- und -finanzierungsgesetz (StKFG) bekräftigt den in § 10 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) verankerten Grundsatz der Studiengebührenfreiheit. Danach werden für ein Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und für ein Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, auch zukünftig Studiengebühren nicht erhoben; Ausnahmen sind abschließend geregelt und nur nach Maßgabe des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes zulässig.

Es ist politischer Wille, in Nordrhein-Westfalen baldmöglichst (voraussichtlich zum WS 2004/2005) Studienkonten einzuführen, die dem Anspruch auf Gebührenfreiheit in einem auskömmlichen Rahmen Rechnung tragen und zugleich einen Anreiz für ein effizientes und zügiges Studium schaffen. Dabei wird das "Guthaben" an Ausbildungsleistung so bemessen und so flexibel gestaltet, dass es den für eine individuelle Studienplanung unverzichtbaren Gestaltungsspielraum belässt.

Bis zur Einrichtung von Studienkonten erhalten die Studierenden durch die in § 3 StKFG getroffene Regelung die Gewissheit, dass sie ihr Studium in Nordrhein-Westfalen ohne Studiengebühren erfolgreich abschließen können, wenn sie einen bestimmten Zeitrahmen nicht überschreiten. Je nach festgelegter Regelstudienzeit werden den Studierenden bis zu 4 Toleranzsemester gewährt. Bei Beginn des Studiums ist eine Orientierungsphase von 2 Semestern vorgesehen, in denen die Studierenden ohne Anrechnung auf die gebührenfreie Studienzeit den Studiengang wechseln können. Besondere Lebensumstände und Belastungen der Studierenden (Pflege und Erziehung von Kindern, die Mitwirkung in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studentenwerke, Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, besondere soziale Lebenslagen) finden zu ihren Gunsten Berücksichtigung.

Die öffentlichen Ressourcen sind jedoch nicht unbegrenzt. Die Gesellschaft kann nicht für eine beliebig lange Zeit die Kosten eines Studiums übernehmen. Ein zeitlich unbegrenztes Studium ohne Eigenbeteiligung auf Kosten des Steuerzahlers ist weder hochschulpolitisch länger vertretbar, noch finanzpolitisch zu rechtfertigen.

Die Erfahrungen anderer Bundesländer berechtigen zu der Erwartung, dass Studiengebühren für Langzeitstudierende in der Regel zu einem stringenteren und ergebnisorientierteren Studium veranlassen. Diese Gebühren sind bildungspolitisch ein zukunftsorientiertes Steuerungsmittel, das die Hochschulen entlastet und volkswirtschaftliche Vorteile erzielt. Beide Aspekte dienen nicht zuletzt den Interessen der Studierenden.

In Zeiten knapper öffentlicher Haushalte kann die Studiengebührenfreiheit grundsätzlich nur bis zum Erreichen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beziehungsweise eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses im Rahmen eines Studiums in einem konsekutiven Studiengang gewährt werden. Studierende, die nach abgeschlossenem Studium ein zweites oder weiteres Studium absolvieren, werden zukünftig in begrenztem Umfang zu den im Wesentlichen aus Steuermitteln finanzierten Kosten dieses Studiums herangezogen. Dies ist gleichsam ein Beitrag zu einer gerechteren Verteilung der Studienressourcen.

Das Land Nordrhein-Westfalen prüft als erstes Bundesland zudem ein Darlehensmodell für die Studierenden, die die Langzeitstudiengebühr oder Zweitstudiengebühr zu entrichten haben. Dafür können Zinsbeihilfen bereitgestellt werden. Das Land kann ferner die durch diese Aufgabe entstehenden Verwaltungskosten übernehmen.

Die Studiengebührenfreiheit nach § 10 Satz 1 HG wird bis zu einer Altersgrenze von 60 Jahren gewährt. Originäre und grundsätzlich unentgeltlich wahrzunehmende Aufgabe der Hochschulen ist es, auf eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung erfordern (§ 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 HG; § 3 Abs. 1 Satz 3 KunstHG). Für Studierende im Alter ist das Studium regelmäßig nicht Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit nach Abschluss des Studiums, sondern eine nicht existenznotwendige Beschäftigung, mit der sich die Studierenden der Herausforderung zum lebenslangen Weiterlernen stellen. Sie tragen nunmehr in begrenztem Umfang zu den Kosten ihres Studiums bei.

Der Sorge um Benachteiligungen sozial schwächer gestellter Studierender trägt das Gesetz mit einem System von Ausnahmeregelungen Rechnung, das die Besonderheiten der jeweiligen Situation berücksichtigt und soziale Härten ausgleichen soll.

Das Studienkonten- und -finanzierungsgesetz ermächtigt das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren über die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien zu erlassen. Darüber hinaus wird das Ministerium ermächtigt, Bestimmungen über die Erhebung der nach dem Studienkonten- und -finanzierungsgesetz vorgesehenen Gebühren im Wege einer Rechtsverordnung zu erlassen. Diese Rechtsverordnungsermächtigungen können ganz oder teilweise auf die Hochschulen übertragen werden. Auf diese Weise wird einerseits das Gesetz verschlankt und andererseits dem Erfordernis einer flexibleren und sachnahen Regelung - auch unter dem Aspekt einer angestrebten Verwaltungsvereinfachung - Rechnung getragen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1, Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes

Die Notwendigkeit der vollständigen Aufhebung des bisherigen Hochschulgebührengesetzes folgt aus der Neuregelung der Erhebung von Hochschulgebühren, die durch die Einführung von Studienkonten und neuer Gebührentatbestände charakterisiert ist. Hinzu kommt eine Rechtsverordnungsermächtigung zur umfassenden Neuregelung der Gebührenerhebung im Rahmen von Fern- und Verbundstudien einschließlich multimedial aufbereiteter und telematisch bereitgestellter Studienangebote.

Die vorübergehende Fortgeltung der §§ 3 a, 4 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 und Abs. 2 des Hochschulgebührengesetzes sichert der Fernuniversität in Hagen eine kontinuierliche Gebührenerhebung.

Zu Artikel 2, Studienkonten- und -finanzierungsgesetz, § 1 Studiengebührenfreiheit

Absatz 1 bekräftigt den Grundsatz der Studiengebührenfreiheit als den gesetzlichen Regeltatbestand, wie er in § 10 Satz 1 des Hochschulgesetzes bereits normiert ist, und verdeutlicht, dass die Gebührenerhebungen nach Maßgabe dieses Gesetzes als abschließende Ausnahmetatbestände anzusehen sind.

In Absatz 2 wird der Begriff des Studiums in einem konsekutiven Studiengang für den Anwendungsbereich des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes definiert. Nach dieser Definition ist entscheidendes Kriterium für einen - gebührenfreien - konsekutiv studierten Masterstudiengang die individuelle Studienbiographie des Studierenden. Die Gebührenfreiheit erstreckt sich auf alle Masterstudiengänge ohne das Erfordernis eines unmittelbaren zeitlichen Nacheinandern von Bachelor- und Masterstudiengang.

Zu Artikel 2, § 2 Einrichtung von Studienkonten, Gebühr nach Verbrauch des Studienguthabens

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 den Gesetzesbefehl, bis zum Wintersemester 2004/2005 Studienkonten für die Studierenden an den staatlichen Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen einzurichten. Mit der Legaldefinition des Begriffs "Studienkonto" wird der Rahmen dafür festgelegt. Die auf Studienkonten gutgeschriebenen Studienguthaben bezeichnen einen bestimmten Umfang an Studienangeboten im Sinne von § 10 Satz 1 HG, die gebührenfrei in Anspruch genommen werden können. Mit einem Studienguthaben von durchschnittlich 200 Semesterwochenstunden sind sie so bemessen, dass sie in der Regel das 1,25-fache Studienvolumen umfassen und somit zum Erwerb eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses im Rahmen eines Studiums in einem konsekutiven Studiengang innerhalb einer begrenzten Studienzeit hinreichen. Das Studienkonto wird in Abhängigkeit vom Studienverlauf belastet. Weitere Konkretisierungen erfolgen durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des Absatzes 3.

Absatz 2, Satz 1 normiert den zukünftigen Gebührentatbestand nach Verbrauch des Studienguthabens. Von Studierenden, deren Studienguthaben verbraucht sind, Gebühren zu erheben, erfolgt mit Rücksicht auf die gesamtwirtschaftliche Situation und fördert im Hinblick auf die begrenzten Ausbildungskapazitäten an öffentlichen Hochschulen einen verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Ressourcen. Zugleich dient die Gebühr den hochschulpolitischen Zielen der Verkürzung von Studienzeiten und der Erhöhung der Studienabschlussquote.

Eine derartige Gebühr steht nicht im Widerspruch zu dem gesetzlichen Anspruch auf ein gebührenfreies Erststudium, da der gebührenfreie Zeitrahmen und die beabsichtigten Ausnahmetatbestände in der nach § 2 Abs. 3 zu erlassenden Rechtsverordnung einer individuellen Studien- und Lebensplanung hinreichenden Spielraum geben.

Absatz 2, Satz 2 dieser Bestimmung beugt einer Kumulation von Gebührenpflichten im Einzelfall vor.

Zu Artikel 2, § 3 Gebühr vor Einrichtung von Studienkonten

Bis zur Einrichtung von Studienkonten bedarf es einer Regelung für Studierende, die ihre Regelstudienzeit zuzüglich eines bestimmten weiteren Zeitraums überschritten haben. Die anzustrebende Verkürzung von Studienzeiten, die Erhöhung der Studienabschlussquote, der verantwortungsvolle Umgang mit öffentlichen Ressourcen und damit einhergehend nicht zuletzt die Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Effizienz der Hochschulen rechtfertigen die Erhebung einer Gebühr unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen. Der in Absatz 1 Satz 3 formulierte Ausnahmetatbestand für Studierende in einem Erweiterungsstudium für Lehramter sowie in einem Zweitstudium zur Erlangung einer Lehramtsbefähigung rechtfertigt sich zum einen vor dem Hintergrund der erforderlichen Gewinnung weiterer Lehrerinnen und Lehrer für die Schulen im Land Nordrhein-Westfalen. Zum anderen sind auf Verwaltungsebene hinreichende vorbeugende Verwaltungsinstrumente geschaffen worden (beispielsweise eine zeitliche Befristung der Anerkennung von Teilleistungen aus anderen Studiengängen), die die Dauer eines Erweiterungs- oder Zweitstudiums in zeitlicher Hinsicht begrenzen.

Die Gebührenpflicht wird bei gleichzeitiger Immatrikulation in mehreren Studiengängen für jeden Studiengang grundsätzlich gesondert ermittelt. Absatz 1 Satz 4 stellt vor diesem Hintergrund klar, dass auch im Fall des Überschreitens der nach Satz 1 jeweils festgeschriebenen studiengebührenfreien Zeit in mehreren Studiengängen die Gebühr nach Satz 1 nur einmal zu entrichten ist. Wird in einem der parallel studierten Studiengänge ein Abschluss erlangt, so fallen für das Studium in weiteren Studiengängen zukünftig Gebühren nach § 4 an.

Absatz 2 Satz 2 korrespondiert mit der Regelung des § 4 Absatz 4 Nr. 3.

Absatz 3 Satz 1 gewährt eine einmalige Orientierungsphase von 2 Semestern zu Beginn des Studiums, in denen die Studierenden ohne Auswirkungen auf die Gebührenpflicht nach Absatz 1 den Studiengang wechseln können. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass im übrigen alle Hochschulsemester in einem Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes auf den nach Absatz 1 gebührenfreien Zeitraum angerechnet werden. Hochschulsemester, in denen die Studierende oder der Studierende nicht in einem Studiengang eingeschrieben war (bspw. Zeiten nach § 69 Satz 3 HG) bleiben hingegen unberücksichtigt. Absatz 3 Satz 3 stellt sicher, dass den Studierenden in einem konsekutiv studierten Masterstudiengang der in Absatz 1 Nr. 3 geregelte gebührenfreie Zeitraum unbelastet von vorangegangenen Hochschulsemestern außerhalb eines Masterstudiengangs zur Verfügung steht.

Auf Antrag der Studierenden werden bei entsprechendem Nachweis einer Gebührenerzahlung solche Hochschulsemester nicht berücksichtigt, für die Studiengebühren entrichtet worden sind.

Absatz 3 Sätze 5 und 6 regeln die proportionale Anrechnung von Studienzeiten im Falle eines Teilzeitstudiums. Erforderlich ist eine Einschreibung als Teilzeitstudierender aufgrund einer entsprechenden Organisation des Lehrangebots (§ 87 Abs. 2 Satz 2 HG). Ein rein faktisches Teilzeitstudium genügt nicht. Satz 5 stellt sicher, dass ein Teilzeitstudium nicht im Rahmen der Bemessung der Regelstudienzeit und im Rahmen einer verminderten Anrechnung auf die studiengebührenfreie Zeit nach Absatz 1 und damit doppelt berücksichtigt wird.

Absatz 4 begründet eine Informationspflicht der Studierenden, die insbesondere die bereits abgeleisteten Hochschulsemester betrifft.

Den schützenswerten Belangen der Studierenden im Einzelfall wird durch die Gründe für ein Hinausschieben oder Entfallen der Gebührenpflicht in den Absätzen 5 und 6 sowie durch die Möglichkeit zur Ermäßigung oder zum Erlass bei Vorliegen unbilliger Härten nach Artikel 3, § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes hinreichend Rechnung getragen.

Absatz 7 betrifft die Fälle, in denen sich bei einem Wechsel der Hochschule oder des Studiengangs bzw. bei Aufnahme oder Abbruch des Studiums in einem von mehreren Studiengängen die im Rahmen des Absatzes 1 zu berücksichtigende Regelstudienzeit ändert und damit auch Veränderungen in der Gebührenpflichtigkeit eintreten. Es wird insbesondere klargestellt, dass in diesen Fällen weder ein Anspruch auf Rückzahlung rechtmäßig erhobener Gebühren noch eine Verpflichtung zur nachträglichen Zahlung rechtmäßig nicht erhobener Gebühren besteht.

Absatz 8 schafft die Möglichkeit eines Darlehensmodells zugunsten der Studierenden, die die Langzeitstudiengebühr zu entrichten haben. Das Land kann ohne Rechtsanspruch für die einzelne Studierende oder den einzelnen Studierenden nach Maßgabe des Haushalts Zinsbeihilfen zur Verfügung stellen und die anfallenden Verwaltungskosten übernehmen. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 gilt diese Regelung auch für Zweitstudierende.

Zu Artikel 2, § 4 Zweitstudiengebühr

§ 4 folgt dem Grundgedanken, dass in Zeiten knapper öffentlicher Haushalte grundsätzlich nur ein erstes Studium in Ausübung des Berufsgrundrechts gebührenfrei gewährleistet werden kann. Die Vorschrift konkretisiert die Garantie eines gebührenfreien Studiums gemäß § 10 Satz 1 HG. Mit der Zweitstudiengebühr als Benutzungsgebühr soll der mit der Einschreibung verbundene Vorteil der Studierenden abgegolten werden, der in der jederzeitigen und umfassenden Berechtigung besteht, das Ausbildungsangebot der Hochschule zu nutzen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass ausländische Studierende auch dann zweitstudiengebührenpflichtig sind, wenn sie zuvor einen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erlangt haben.

Als Erweiterungsstudium für Lehrämter im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 gelten sowohl Studien zum Erwerb einer weiteren Fakultas innerhalb des bereits erworbenen Lehramtes als auch Studien zum Erwerb einer Zusatzqualifikation zum erworbenen Lehramt.

Nach Absatz 2 fällt auch ein vorangegangenes Studium an einer refinanzierten privaten Hochschule (vgl. § 125 HG) ins Gewicht, sofern hierfür grundsätzlich keine Studiengebühren zu entrichten waren.

In der Person der Studierenden, die nach Absatz 3 Satz 1 von der Zweitstudiengebühr ausgenommen sind, liegen besondere, privilegierende Gründe vor. Nr. 1 vermeidet eine Doppelverpflichtung zur Gebührentichtung mit dem Personenkreis, der unter § 5 fällt; im Fall der Nr. 2 (Beurlaubung) entfällt der Zweck des Gebührentatbestandes weitgehend. Mit Nr. 4 wird einerseits dem bildungspolitischen Anliegen einer hohen Durchlässigkeit der Lehrämter Rechnung getragen; andererseits soll durch diese Regelung sichergestellt werden, dass die Erschließung weiterer Bewerbergruppen zur langfristigen Deckung des Lehrbedarfs an den Schulen nicht durch eine Zweitstudiengebühr erschwert wird.

Absatz 3 Satz 2 dient den internationalen Austauschstudentinnen und -studenten sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern entsprechender Förderprogramme. Sie werden von der Zweitstudiengebühr ausgenommen, um derartige Aktivitäten auch weiterhin nicht zu erschweren.

Zu Artikel 2, § 5 Gebühr für das Studium im Alter

Die Gebühr für das Studium im Alter ist eine Benutzungsgebühr als Gegenleistung für die Berechtigung, als eingeschriebene Studierende oder eingeschriebener Studierender das Ausbildungsangebot der Hochschule umfassend zu nutzen. In Anbetracht der gesamtwirtschaftlichen Lage und der weit über die räumliche Ausbildungskapazität der Hochschulen hinausgehenden Belastung mit Studierenden ist es gerechtfertigt, die Gebührenfreiheit für ein Studium grundsätzlich nur bis zu einer Altersgrenze von 60 Jahren aufrecht zu erhalten. Ins Gewicht fällt hier, dass die Ausrichtung des Studiums im Alter von der eigentlichen Funktionsbestimmung der Hochschulen nach § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 HG; § 3 Abs. 1 Satz 3 KunstHG, auf eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten, grundlegend verschieden ist.

Die Gebühr für das Studium im Alter ist auf Studierende beschränkt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und darüber hinaus an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Studiengang immatrikuliert sind oder werden, soweit sie nicht beurlaubt sind. Gebührenpflichtig nach § 5 sind nur ordentlich Studierende in einem Studiengang. Von § 5 nicht erfasst ist das "klassische" Studium im Alter, bei dem die Studierenden lediglich Gasthörerstatus besitzen. Hierfür werden Gebühren nach § 6 erhoben.

Zu Artikel 2, § 6 Allgemeine und besondere Gasthörergebühr

Tatbestandlich ergeben sich gegenüber §§ 2 und 2a des bisherigen Hochschulgebührengesetzes keine Änderungen.

Da die allgemeine Gasthörergebühr bereits seit 20 Jahren in ihrer Höhe unverändert ist, bedarf sie in Übereinstimmung mit einem Prüfbericht des Landesrechnungshofs ebenso wie die Gebühren nach § 7 dringend einer Anpassung.

Die Verwendung des Begriffs "weiterbildendes Studium" in Absatz 2 korrespondiert mit der Änderung des § 90 HG (vgl. Art. 5 Nr. 2 Satz 1).

Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 3 des bisherigen Hochschulgebührengesetzes wird die Zulassung zur Gasthörerschaft in Absatz 3 nicht länger zwingend vom Nachweis der Gebührenerichtung abhängig gemacht, um eine auf dem heutigen Weiterbildungsmarkt gängige Rechnungsstellung zu ermöglichen.

Zu Artikel 2, § 7 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

Nach Verzicht auf den Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50 € mussten die bisher gesetzlich geregelten Verwaltungsgebühren wieder in das Gesetz aufgenommen werden. Es handelt sich weitgehend um die Übernahme der bisherigen Gesetzeslage.

Die Ausfertigungsgebühr für die Zweitschrift eines Studienbuches wurde gestrichen, da Studienbücher grundsätzlich nicht mehr an nordrhein-westfälischen Hochschulen geführt werden.

§ 3 Nr. 3 des bisherigen Hochschulgebührengesetzes wurde in Nr. 2 dieser Bestimmung ohne sachliche Änderung der Gebührentatbestände exakter formuliert.

Daneben wurde die Überschrift wegen des in der politischen Diskussion belasteten Begriffs "Verwaltungsgebühr" in "Ausfertigungs- und Verspätungsgebühr" konkretisiert. Diese Gebühren sind in ihrer Höhe seit 20 Jahren unverändert und bedürfen laut Prüfbericht des Landesrechnungshofes dringend einer Anpassung.

Zu Artikel 2, § 8 Anwendungsbereich

Absatz 1 basiert auf der Neufassung des Hochschulgesetzes und bestimmt die zur Gebührenerhebung berechtigten staatlichen Hochschulen. An den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen werden keine Gebühren nach dem Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG erhoben.

Zu Artikel 2, § 9 Rechtsverordnungsermächtigung

Absatz 1 ermächtigt das Ministerium, Bestimmungen über die Erhebung der Gebühren nach den §§ 3 bis 7 zu erlassen.

Absatz 2 ermächtigt das Ministerium, unter Berücksichtigung des § 10 Satz 1 HG im Wege der Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren für bestimmte Leistungen im Rahmen von Fern- und Verbundstudien an den in § 8 Abs. 1 genannten Hochschulen zu erlassen; erfasst sind auch Leistungen im Rahmen von multimedial aufbereiteten und telematisch bereitgestellten Studienangeboten.

Absatz 3 trägt dem Gedanken der Delegation auf die Hochschulebene Rechnung.

Zu Artikel 2, § 10 Verwaltungsvorschriften, fachlich zuständiges Ministerium

Absatz 1 stellt die Möglichkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften als ministerielle Aufgabe klar. Der im Gesetz generell verwendete Begriff "Ministerium" wird in Absatz 2 definiert.

Zu Artikel 2, § 11 Übergangsvorschriften

Absatz 1 legt die erstmalige Erhebung der nach den §§ 3 bis 5 neu eingeführten Gebühren auf das Sommersemester 2003 fest. Ausnahmsweise wird vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Immatrikulations- und Rückmeldefristen der Hochschulen auch der Zeitpunkt der Entstehung und Fälligkeit dieser Gebühren für das Sommersemester 2003 in Absatz 1 Satz 2 gesondert und abweichend von Artikel 3, § 3 Nr. 1 geregelt.

Absatz 2 stellt die kontinuierliche Erhebung der nach dem bisherigen Hochschulgebührengesetz vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes fälligen Gebühren sicher.

Absatz 3 enthält eine Übergangsvorschrift für bereits bestehende Weiterbildungsstudiengänge. Danach haben Studierende in einem Weiterbildungsstudiengang nunmehr im Grundsatz die Zweitstudiengebühr zu entrichten. Ist diese Gebühr höher als die bisher angefallene besondere Gasthörergebühr, ist aus Gründen des Vertrauensschutzes die niedrigere Gebühr festzusetzen.

Zu Artikel 3, Bestimmungen über die Erhebung der Gebühren nach den Studienkonten- und -finanzierungsgesetz

Zu Artikel 3, § 1 Gebührenhöhe

Die Ausgaben des Landes pro Studierender oder Studierendem und Semester sind höher als die in Absatz 1 geregelte Gebührenhöhe für Langzeitstudierende, Zweitstudierende und Studierende im Alter von 650 €.

Die in den Absätzen 2 und 4 erfolgten Erhöhungen der allgemeinen Gasthörergebühr (jetzt 75 €) sowie der Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren (jetzt jeweils 25 €) tragen der nachdrücklich und wiederholt geäußerten Forderung des Landesrechnungshofs nach einer deutlichen Erhöhung dieser seit 1982 unverändert gebliebenen Gebühren Rechnung und folgen gleichzeitig den Vorschlägen der Hochschulen. Im übrigen ist das wiederholte Monitum des Landesrechnungshofs, die allgemeine Gasthörergebühr deutlich zu erhöhen, Gegenstand der Vorschläge der von Nordrhein-Westfalen im finanzpolitischen Teil der Koalitionsvereinbarung eingerichteten Sparkommission geworden, die ihre Vorschläge dem Finanzminister vorgelegt hat.

Zu Artikel 3, § 2 Gebührenermäßigung, Gebührenerlass

Absatz 1 Satz 1 enthält für die neu eingeführten Gebührentatbestände der §§ 3 bis 5 des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes eine allgemeine Härteklausel, die aufgrund einer zu treffenden Ermessensentscheidung im Einzelfall eine Gebührenermäßigung oder einen Gebührenerlass ermöglicht. Im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit kann damit einer Vielzahl möglicher Belange Rechnung getragen werden. Satz 2 hat dabei insbesondere die Belange von Studierenden im Blick, die studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung vorzuweisen haben.

Absatz 2 entspricht § 2 a Absätze 4 und 5 des bisherigen Hochschulgebührengesetzes.

Zu Artikel 3, § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Absatz 1 Nr. 1 bestimmt als Entstehungs- und Fälligkeitszeitpunkt der neu eingeführten Gebühren nach den §§ 3 bis 5 des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes den Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Immatrikulation beziehungsweise den Zeitpunkt der Rückmeldung. Im übrigen sind die Regelungen zu Entstehung und Fälligkeit der bereits nach dem bisherigen Hochschulgebührengesetz erhobenen Gebühren sachlich unverändert.

Zu Artikel 4, Fortgelten bereits erlassener Rechtsverordnungen

Diese Vorschrift gewährleistet die Rechtmäßigkeit der durchgängigen Gebührenerhebung nach Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, indem die angeführten Verordnungen bis zu einer Änderung oder Aufhebung durch den Ordnungsgeber fortgelten.

Zu Artikel 5, Änderung des Hochschulgesetzes

Die Änderung des Satzes 2 des § 10 Hochschulgesetz in Nummer 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass an die Stelle des bisherigen Hochschulgebührengesetzes das Gesetz zur Einführung von Studienkonten- und -finanzierung (StKFG) tritt.

Mit der Aufhebung der in Nummer 2 Satz 1 genannten Vorschriften werden Weiterbildungsstudiengänge als solche ausgeschlossen. Damit wird die notwendige Konsequenz aus der Einführung der Zweitstudiengebühr durch Art. 2 § 4 gezogen. Der Zugang zu einem Weiterbildungsstudiengang setzte bisher nach der Genehmigungspraxis des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung voraus, dass die in ihm eingeschriebenen Studierenden einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben hatten. Würden die genannten Bestimmungen des Hochschulgesetzes nicht aufgehoben, unterfielen Studierende eines Weiterbildungsstudienganges sowohl der Zweitstudiengebühr nach Art. 2 § 4 als auch der besonderen Gasthörergebühr nach Art. 2 § 6 Abs. 2.

Über ein Franchising mit privaten Dritten nach § 96 Abs. 1 Satz 4 HG sowie eine Anrechnung von Studienleistungen nach § 92 Abs. 3 Satz 5 HG im Rahmen von öffentlich rechtlich oder privatrechtlich angebotener hochschulinterner Weiterbildung bleibt auch zukünftig die Möglichkeit, Weiterbildungsmodule anzubieten, die sodann zu einem akademischen Grad führen, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

Der in Nummer 3 neu gefasste Halbsatz des § 71 Abs. 3 Satz 1 HG dient der Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den allgemeinen Gasthörerinnen und Gasthörern und den Gasthörerinnen und Gasthörern nach § 90 Abs. 1 Satz 3 HG (Teilnehmerinnen und Teilnehmern am weiterbildenden Studium). Die Abgrenzung ist notwendig für die zutreffende Gebührenpflicht (allgemeine oder besondere Gasthörergebühr) und für die Möglichkeit, nach § 71 Abs. 3 Satz 5 HG in der Fassung dieses Gesetzes Leistungsnachweise zu erwerben. Das Gesetz stellt zur Abgrenzung auf das individuelle Kriterium der Eignung ab. Gasthörerinnen und Gasthörer, die die allgemeine Gasthörergebühr zu entrichten haben, sind daher nur die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an solchen Lehrveranstaltungen der Hochschule, zu deren Zugang die Hochschule keine besonderen Voraussetzungen nach § 90 Abs. 2 Satz 2 HG geregelt hat. Hat die Hochschule zu Lehrveranstaltungen Eignungsvoraussetzungen geregelt, unterfällt die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen der besonderen Gasthörergebühr.

Die in Nummer 4 geregelte Neufassung des § 71 Abs. 3 Satz 5 HG ist eine Folgeregelung zu Art. 4 Nr. 2 dieses Gesetzes. Die fehlende Berechtigung der Gasthörerinnen und Gasthörer, Prüfungen abzulegen, bezieht sich auf Hochschulprüfungen, staatliche und kirchliche Prüfungen. Nicht ausgeschlossen sind damit Prüfungen, die zur Vorbereitung einer Zertifikaterteilung abgelegt werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am weiterbildenden Studium können Leistungsnachweise erwerben; von Fachprüfungen sind jedoch auch sie ausgeschlossen. § 71 Abs. 3 Satz 7 HG bleibt dabei unberührt.

Die in Nummer 5 geregelte Neufassung des § 92 Abs. 3 Satz 5 HG ist ebenfalls eine Folgeregelung zu Art. 4 Nr. 2 dieses Gesetzes. Die Neufassung stellt dabei ebenso wie die Altfassung klar, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer zwar Studienleistungen erbringen können, von der Ablegung von Prüfungen hingegen ausgeschlossen sind. Das in § 71 Abs. 3 Satz 5 HG in der Fassung dieses Gesetzes niedergelegte Verbot, Prüfungen abzulegen, bezieht sich daher nur auf Fachprüfungen im Sinne der § 7 Abs. 3 und § 93 Abs. 1 HG; das Erbringen von Leistungsnachweisen als Vorleistungen für Fachprüfungen bleibt davon unberührt. In Leistungspunktsystemen gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 HG, die auch im weiterbildenden Studium eingeführt werden können, trägt diese Unterscheidung zwischen Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen allerdings nicht.